

MIETBEDINGUNGEN ASCENDUM RENTS (kurz „MAR“) der Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH, im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt

1. GELTUNGSBEREICH UND MIETGEGENSTAND

Geltungsbereich: Die MAR gelten bis zu einem allfälligen Widerruf seitens des Vermieters für alle Mietverträge über bewegliche Sachen (insbesondere Baumaschinen) ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Mieters verpflichten den Vermieter nicht, auch wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Mietgegenstand: Der Mietgegenstand wird im betreffenden Mietvertrag und im entsprechenden Feld im Übergabe-/Rücknahme-Protokoll beschrieben. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere an An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen / Anbaugeräten sind vom Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt; bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung durch die Mieterin ist jegliche Haftung vom Vermieter uns. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untervermietung oder Weiterverleih untersagt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei Abholung des Mietgegenstandes vom Lagerplatz des Vermieters bzw. bei Übergabe an den Frachtführer und endet nach ordnungsgemäßer Rückstellung an den vom Vermieter angegebenen Ort.

2. VERTRAGSDAUER

Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Abholung oder Übergabe an den Fracht-Führer bzw. ab der vereinbarungsgemäßen Bereitstellung des Mietgegenstands durch den Vermieter. Die Mietdauer endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und Anbaugeräten in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand dem Vermieter übergeben wird oder der Mietgegenstand an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Eine Verlängerung über die Vertragsdauer hinaus bedarf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter mindestens ein Tag vor Ablauf der Mietdauer. Eine solche Vereinbarung gilt, unter Beibehaltung der im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen als geschlossen, wenn der Mieter zum Zeitpunkt der vereinbarten Rückgabe den Mietgegenstand nicht zurückstellt und der Vermieter binnen einer Frist von einem Monat keinen Einwand erhebt.

3. MIETZINS

Der vereinbarte Mietzins gilt für den einschichtigen Betrieb von max. 40 Wochenarbeitsstunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden. Die über den Einschichtbetrieb hinausgehenden Stunden gelten als Überstunden und werden vom Vermieter bei der Rücknahme durch Ablesen vom Betriebsstundenzähler festgestellt. Der Vermieter behält sich die Verrechnung dieser Überstunden vor. Bei einer 6 Monate übersteigenden Mietdauer wird die Miete in der Form wertgesichert, als bei Ansteigen des im Monat des Vertragsabschlusses aktuellen Verbraucherpreisindex bzw. falls dieser nicht mehr verlautbart wird des Nachfolgeindex um mehr als 5 %

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Bergheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUATWW

www.ascendum.at

EN ISO 9001 zertifiziert.

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp

V O L V O **SENEBOGEN** **AMMANN** **Epiroc** **V O L V O**
P E N T A

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

gegenüber der Basis-Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses die Miete entsprechend erhöht wird (Indexanpassung). Gleiches gilt bei jedem weiterem Ansteigen der Indexzahl im Vergleich zur Indexzahl des Monats der letzten Indexanpassung um mehr als 5 %.

4. MIETZINSBERECHNUNG UND -ZAHLUNG

Der Mietzins wird im Vorhinein berechnet und ist ohne jeden Abzug sofort bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Bei längerfristiger Mietdauer von mehr als 6 Monaten erfolgt die Verrechnung monatlich ab Beginn des Mietverhältnisses. Bei Zahlungsverzug – aus welchem Grunde auch immer – ist der Mieter – unabhängig von seinem Verschulden – verpflichtet, Verzugszinsen für den aushaftenden fälligen Betrag in Höhe von unternehmerischen Zinsen gemäß § 456 Satz 1 und 2 UGB (d.s. derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der ONB, mindestens jedoch 12% p.a. zu leisten, mindestens jedoch 12 % p.a. zu leisten. Eine Aufrechnung des Mietzinses mit Gegenforderungen des Mieters aus anderen Geschäftsfällen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zahlungserfahrungsdaten, insbesondere über unbestrittene und unberechtigt aushaftende Forderungen sowie Adressdaten werden der CRIF GmbH (FN 200570g), Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, Österreich, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 Gewerbeordnung übermittelt.

5. NEBENKOSTEN

Der jeweils vereinbarte Mietzins versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladung, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie ohne Betriebsstoffe und Personalkosten für Einschulung und Betrieb. Die Kosten für die Vertragsvergebührung gehen zu Lasten des Mieters.

6. ÜBERGABE, RÜCKNAHME

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten. Dasselbe gilt für den Mieter bei Rücklieferung an den Vermieter. Vor Absendung oder bei Übernahme des Mietgegenstandes ist sowohl bei An- als auch bei Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Etwaige Mängel sind dabei aufzuzeigen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen, in Punkt 7 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietdauer um jene Zeit, die für die Beschaffung der Ersatzteile und die Behebung der Schäden notwendig ist. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten sind in der geschätzten Höhe dem Mieter vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.

7. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur an dem genannten Standort, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen. Die Bedienungshinweise am Mietgegenstand bzw. die diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten – insbesondere der Schutz umstehender Personen. Der Mietgegenstand ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die täglichen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters durchzuführen und auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. Der Vermieter führt auf seine Kosten in regelmäßigen Abständen (mind. alle 500 Std.) Service und

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Berghheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUATWW

www.ascendum.at

EN ISO 9001 zertifiziert.

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp

V O L V O

SENEBOGEN

AMMANN

Epiroc

V O L V O
P E N T A

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

Wartungsarbeiten durch. Hierzu ist der Mieter verpflichtet, den Stand des Stundenzählers zu überwachen und den Vermieter entsprechend zu informieren. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter hierfür Zugang zu gewähren und den Vermieter bei der Untersuchung in jeder Hinsicht zu unterstützen.

8. HAFTUNG

Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch das vom Vermieter beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden ist. Wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Mieter, die im Mietvertrag angeführte Versicherung so rechtzeitig abzuschließen, dass vom Mietbeginn bis Mietende Versicherungsschutz gegeben ist. Auf Verlangen hat der Mieter dies dem Vermieter durch Vorweisen der Polizze nachzuweisen. Kann der Mieter den Versicherungsschutz bis spätestens bei der Übergabe des Mietgegenstandes nicht nachweisen, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden, die durch Benutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder Dritte entstehen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von Dritten haftbar gemacht wird. Ist der Mietgegenstand nicht betriebsbereit, kann der Vermieter nicht über die Höhe des vorgesehenen Mietentgeltes haftbar gemacht werden. Die Ersatzpflicht des Vermieters nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl 1988/99 oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an bzw. durch betrieblich erworbene(n) Produkte(n) des Mieters als Unternehmer (§ 1 Abs. 1 Z 1 KSchG) ist ausgeschlossen. Der Mieter verpflichtet sich ausschließlich Personal mit der gemieteten Maschine arbeiten zu lassen, welches vom Vermieter nachweislich eingeschult und unterwiesen wurde. Einschulung Dritter durch den Mieter ist unzulässig. Für Schäden aus diesen Umständen bzw. Fehlbedienung übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

9. VERSICHERUNG

Sollte der Mieter den Mietgegenstand durch eigene Versicherungen schützen, muss dies durch Vorlage der Polizze belegt werden. Der Vermieter behält sich das Recht der Nichtakzeptanz der Versicherung des Mieters vor. Sämtliche Geräte sind seitens Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH Maschinenbruch-Kasko versichert. Kleingeräte und Anbauteile mit Wert unter € 10.000,00 sind generell nicht versichert. Hier haftet der Mieter für den vollen Wert.

Falls nicht anders im betreffenden Mietvertrag vereinbart ist die Versicherungsprämie im Mietpreis inkludiert. Der Selbstbehalt liegt im Schadensfall bei € 1.500,00 für Kompakt- und bei € 3.000,00 für GPPE-Geräte; dies jeweils pro Schadensereignis. Bei Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus beträgt der Selbstbehalt mindestens 10%, bei Raub oder Unterschlagung mindestens 20 % des Wertes des Mietgegenstandes.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Bergheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUATWW

www.ascendum.at

EN ISO 9001 zertifiziert.

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp

VOLVO **SENEBOGEN** **AMMANN** **Epiroc** **VOLVO PENTA**

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

10. REPARATUREN

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach den Vorgaben des Vermieters zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Folgeschäden aufgrund versäumter Servicepflichten gehen zu Lasten des Mieters. Die aus der normalen Benutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten des Vermieters. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung werden auf Kosten des Mieters Instand gesetzt. Sollte ein Mietgegenstand nicht gemäß Punkt 8 versichert sein, geht eine strittige Reparatur zu Lasten des Mieters. Folgeschäden mangels Erneuerung von Verschleißteilen gehen zu Lasten des Mieters.

11. KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DES MIETVERTRAGES

Der Vermieter ist berechtigt, den betreffenden Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn a) ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründeten Zweifel an der Bonität des Mieters aufkommen lassen, b) der Mieter nach erfolgter Mahnung mittels Einschreiben und nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den rückständigen Mietzins nicht vollständig entrichtet hat, c) dem Vermieter eine Besichtigung des Mietgegenstandes zur Zustands- bzw. Schadensstellung während üblicher Geschäftszeiten trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird, d) der Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten Gebrauchs- oder sonstige Rechte am Mietgegenstand – welcher Art auch immer – einräumt oder überlässt und e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters Stand-/Einsatzort des Mietgegenstandes ändert. Wenn der betreffende Mietvertrag vom Vermieter aus einem der erwähnten oder aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, ist dieser berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichtes, auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport desselben zu ermöglichen und allenfalls durch Öffnung von Verschlüssen zu dulden hat, abzuholen, in seine Gewahrsame zu nehmen oder bei einem bestimmten Verwahrer einzustellen oder durch andere geeignete Maßnahmen für den weiteren Gebrauch des Mieters untauglich zu machen.

Zu solchen Maßnahmen ist der Vermieter sowohl zur Sicherstellung fälliger Mietzinsforderungen vor Beendigung des Mietverhältnisses, als auch nach vorzeitiger Vertragsauflösung berechtigt. Der Mieter verzichtet auf das Recht zur Besitzstörungsklage und auf die Einwendung, dass der Mietgegenstand zur Aufrechterhaltung seines Betriebes notwendig sei, sowie auf die Geltendmachung von Ersatzforderungen aus welchem Grunde immer. Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben unverändert bestehen. Wird der Mietgegenstand im Fall einer Insolvenz des Mieters nicht unverzüglich an den Vermieter zurückgestellt, so gilt ein angemessenes Benützungsentgelt als vereinbart. Mangels anders lautender Vereinbarung ist in diesem Fall ein Benützungsentgelt in Höhe des im Mietvertrag vereinbarten Mietzinses, mindestens jedoch 4 % des Kaufpreises des Mietgegenstandes pro Monat, zu entrichten.

12. EIGENTUMSEINGRIFFE DRITTER

Wenn von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstandes behördlich oder gerichtlich wird durch Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme etc. zugegriffen wird, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon sofort mittels Fax oder eingeschriebenen Briefes sowie in Kopie via E-Mail zu verständigen und alle darauf bezogenen Verfügungen und Unterlagen zu übermitteln; der Mieter hat alle Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen aus Eigenem zu tragen, die zur Beseitigung des Eingriffes notwendig und zweckmäßig sind. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, haftet er unbeschränkt für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Bergheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUATWW

www.ascendum.at

EN ISO 9001 zertifiziert.

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp

VOLVO **SENEBOGEN** **AMMANN** **Epiroc** **VOLVO PENTA**

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung des betreffenden Mietvertrages bzw. dieser MAR aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt zwischen den Parteien eine der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung als vereinbart.

Für Streitigkeiten über bzw. im Zusammenhang mit diesen MAR bzw. den Verträgen im Geltungsbereich dieser MAR einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen wird die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich abbedungen. Für Fragen der Vermietung, die weder durch den betreffenden Mietvertrag noch durch die MAR geregelt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des MAWEV, dem Verband Österreichischer Baumaschinenhändler.

Stand 24.01.2023

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Grafenholzweg 1
5101 Bergheim - Austria

T. +43 (0)5 75 25
info@ascendum.at

Salzburger Sparkasse:
UniCredit Bank Austria AG:

BIC SBGSAT2SXXX
BIC BKAUATWW

www.ascendum.at

EN ISO 9001 zertifiziert.

IBAN AT13 2040 4000 4122 9964
IBAN AT57 1100 0089 5306 0400

Landes-/Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

Niederlassungen in ganz Österreich: 2352 Gumpoldskirchen • 8501 Lieboch • 4502 St. Marien • 9500 Villach • 6134 Vomp